

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 58 (1971)
Heft: 16

Artikel: Neuer Aufbau des Liechtensteiner Schulwesens
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532981>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuer Aufbau des Liechtensteiner Schulwesens

Eine höchst bedeutsame Vorlage über ein neues Schulgesetz wurde von der Fürstlichen Regierung an den Landtag weitergeleitet. Dieser Gesetzesentwurf umfaßt insgesamt 141 Artikel und soll das alte Schulgesetz aus dem Jahre 1929 ersetzen. Der Auftrag des Liechtensteiner Landtages an die Regierung auf Reorganisation des Bildungswesens (und damit des Schulgesetzes) datiert aus dem Jahre 1956. Nach einigen Unterbrüchen konnte nun ein Entwurf vorgelegt werden, an dem während 15 Jahren über 50 in- und ausländische Kräfte mitgearbeitet haben.

Die Schwerpunkte dieses neuen Konzeptes liegen bei der Erhöhung der allgemeinen Schulpflicht auf 9 Jahre, der Aufstockung von 38 auf 40 Schulwochen, der Ermöglichung des gebrochenen Bildungsganges und der Neudefinierung der Kompetenzen, was für die Praxis immense Schwierigkeiten finanzieller (Bauten) und personeller Art (Lehrkräfte) bieten wird.

Der Aufbau des neuen Schulsystems kann in einem Unterbau (Kindergarten und Primarschule), in die weiterführenden Schulen (Oberschule, Sekundarschule, Gymnasium) und in Spezialklassen (Hilfsschule und Sonderschule) gegliedert werden.

Kindergarten und Primarschule

Angeichts der Tatsache, daß der Vorschul-erziehung des Kindes immer größere Bedeutung beigemessen wird, fällt dem Kindergarten die Aufgabe zu, die erforderlichen Reifestadien für einen Schuleintritt heranzubilden. Deshalb wird den Gemeinden die Pflicht zur Führung eines zwei Jahre umfassenden Kindergartens auferlegt, dessen Besuch jedoch freiwillig ist. Die Regierung behält sich aber vor, «das letzte Jahr vor der Schulpflicht den Besuch des Kindergartens obligatorisch zu erklären (Art 23).

Die Primarschule, heute noch Volksschule genannt, wird nur noch 5 Schulstufen umfassen, in denen die Schüler mit «Elementarkenntnissen und Fertigkeiten» (Art 26) versehen werden, als Vorbereitung auf die weiterführenden Schulen. Durch die Verkürzung der Grundschule auf 5 Jahre werden sich die Gemeinden kaum mit gravierenden

Verhältnissen vertraut machen müssen, weder in Hinsicht auf den Bau neuer Schulhäuser noch in Hinsicht auf einen Mangel an Lehrkräften. Durch Klassenteilungen werden sich bestimmt Probleme stellen, die aber zweifellos nicht jenes Ausmaß annehmen wie bei den weiterführenden Schulen.

Oberschule, Sekundarschule, Gymnasium

Die Sekundarschule soll auf 4 Schulstufen erweitert werden, was natürlich räumliche Schwierigkeiten nach sich zieht, denn keine der beiden bestehenden Sekundarschulen kann einer solchen Anforderung genügen. Das Gymnasium wird auf einer Lang- und einer Kurzform aufgebaut. Die Langform bildet dabei den normalen Weg über 8 Schuljahre vom Abschluß der Grundschule an. Die Kurzform bietet die Möglichkeit, vom dritten Schuljahr der Sekundarschule über fünf Gymnasiumsstufen zur Maturität zu gelangen. Das Gymnasium führt den Maturatypus B.

Einen ganz neuen Schultypus stellt die Oberschule dar, die vor allem die praktische Befähigung der intellektuell weniger begabten Schüler fördern soll, im Hinblick auf die Anforderungen des Berufslebens. Die Oberschule soll über den Rahmen der herkömmlichen Abschlußklassen hinausgehen, indem sie, analog der Sekundarschule, 4 Schulstufen umfassen wird und die Möglichkeit bietet, nach erfolgreichem Abschluß eines Schuljahres in die Sekundarschule überzutreten. Dieses Ziel setzt jedoch eine Angleichung der Lehrpläne voraus.

Der Staat errichtet alle weiterführenden Schulen. Eine Zentralisierung der verschiedenen Schultypen drängt sich deshalb auf. Vielleicht kann das den Grundstein zur sogenannten Gesamtschule legen, in welcher dann nicht mehr nach Jahrgangs- und Schultypusklassen, sondern in Leistungsklassen unterrichtet wird.

Vorerst wird man sich aber mit einem Provisorium zufrieden geben müssen, weil gegenwärtig keine festen Gebäulichkeiten zur Verfügung stehen. Die Erhöhung der allgemeinen Schulpflicht auf 9 Jahre wird deshalb noch etwas auf sich warten lassen, da diese nur mit den nötigen Räumlichkeiten verwirklicht werden kann.

Hilfsschulen und Sonderschulen

Für Kinder, deren begrenzte Schulbildungsfähigkeit es unmöglich macht, dem normalen Unterricht zu folgen, richtet der Staat Hilfsschulen ein (Art. 30). Im gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch stehen keine ausgebildeten Lehrpersonen zur Verfügung, und es konnten nicht einmal Interessenten für ein Hilfsschulstudium gefunden werden. Eine Hilfsschule, ebenfalls zentralisiert, müßte, um den Schülern jene mögliche, entwicklungsbedingte Schulung zuteil werden zu lassen, in Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe aufgeteilt werden, was gleich drei Lehrpersonen beanspruchen würde.

Für eine erfolgreiche Durchführung des neuen Bildungskonzeptes, insbesondere der Oberschule, ist es unumgänglich, ja fast eine Vorbedingung, Hilfsklassen einzurichten. Heute werden eigentliche Hilfsschüler, zusammen mit potentiellen Oberschülern, in der 7. und 8. Klasse unterrichtet, was fast einer geistigen Vergewaltigung gleichkommt.

Für einen Eintritt in eine Sonderschule ist nicht die Begrenztheit der Bildungsfähigkeit, sondern die Behinderung, sei sie geistig oder körperlich oder charakterlich, maßgebend. Mit der bestehenden Heilpädagogischen Tagesstätte in Schaan, von privater Seite organisiert, findet der Staat eine erste Sonderschule vor, und so lautet der Gesetzesartikel nicht auf Errichtung einer Sonderschule, sondern: «Die Sonderschulung wird vom Staat gewährleistet» (Art. 34). Im selben Artikel läßt man die Möglichkeit offen für eine Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen. Einen wesentlichen Unterschied zur Organisation der Hilfsschule stellt Art. 35, Abs. 2 dar: «Die Sonderschulung hat auch Kinder im vorschulpflichtigen Alter zu erfassen.»

Obwohl das Land klein ist, ergeben sich durch die Zentralisierung der weiterführenden und der Hilfs- und Sonderschulen zum Teil beträchtliche Schulwege. Deshalb verpflichtet man sich in Art. 123, für Schüler kostenlose Zubringerdienste zu organisieren. Hier werden sich wahrscheinlich, aus erzieherischen Gründen, gewichtige Vorbehalte gegen die Zentralisierung der gesamten vom Staat organisierten Schulsysteme geltend machen.

Die Organisation der Schulverwaltung

Die oberste Schulbehörde ist die Regierung (Art 102): «Die Regierung übt die Aufsicht über das gesamte Schulwesen aus . . .» Damit werden die Kompetenzen eindeutig der eigentlichen Landesverwaltung unterstellt, im Gegensatz zum alten Schulgesetz, das in Art. 1 festlegte: «Oberste Schulbehörde ist der Landesschulrat.»

Der Landesschulrat, der weiterhin aus einem Mitglied der Regierung als Vorsitzenden, einem Vertreter der Landesgeistlichkeit, einem Vertreter der Lehrerschaft und zwei weiteren Mitgliedern zusammengesetzt werden soll, wird für verschiedene Geschäfte selbständig zuständig sein, wie Lehrstellenbesetzung, Aufnahme in Hilfsschulen usw. Mit Art. 106 wird die Regierung ermächtigt, ein «Amt für Bildung und Erziehung» zu schaffen, welches das heutige Schulkommissariat und Schulinspektorat ersetzen soll. Seine Hauptaufgabe besteht in der Vollziehung des Schulgesetzes, in der Schulinspektion und der Bildungsplanung.

Die Kompetenzen des Gemeindeschulrates, der fünf Mitglieder umfassen soll, von denen je ein Vertreter des Gemeinderates, der Ortsgeistlichkeit und der Lehrerschaft ihre festen Plätze haben, werden weiter beschnitten. Seine Zuständigkeit beschränkt sich auf den Unterbau des Schulsystems, also Kindergarten und Primarschule.

Eine Neuheit für Liechtenstein wird der «Bildungsbeirat» darstellen, ein beratendes Organ, das für jeweils 4 Jahre von der Regierung gewählt wird und 15 Mitglieder umfassen soll. Seine Aufgaben sieht man in «Vorschlägen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Bildungs- und Erziehungswesens» (Art. 110).

Im gesamten gesehen, bringt der Entwurf des neuen Schulgesetzes bedeutsame Neuerungen, er setzt recht eigentlich neue Maßstäbe für das Bildungswesen in Liechtenstein. Über all den Neuerungen aber hängt das Damoklesschwert des weiteren Fortschritts, und man wird sich fragen müssen, ob eine Vorlage, mit deren Ausarbeitung schon vor mehr als einem Jahrzehnt begonnen wurde, den zukünftigen Anforderungen im Bildungssektor noch in allen Punkten gerecht wird.

NZZ, FA 82, 25 3. 71